

# Einleitung

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **4 (1897)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das kirchliche Vermögensrecht

## des Kantons Freiburg

in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung.

Von Dr. K. Holder

---

### Einleitung.

Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg beruht auf der Gesetzgebung verschiedener Faktoren. Dasselbe hat zum Teil seine Grundlage in dem gemeinen kirchlichen Recht und der Gesetzgebung der Diözesanbehörde; zum Teil beruht dasselbe auf der Gesetzgebung der staatlichen Autorität. Historisch betrachtet ist es das Produkt mehrerer teils sich ergänzender teils entgegengesetzter Faktoren. Nach dem heute im Kanton Freiburg geltenden Recht ist das kirchliche Vermögensrecht eine *materia mixti juris*; die Fragen vermögensrechtlicher Natur werden, gemäß einem Vertrage zwischen der kirchlichen und staatlichen Behörde, gemeinsam durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte, von der Regierung ernannte Kommission erledigt.

Der Hauptanteil der staatlichen Gesetzgebung kommt in erster Linie der Kapitalfrage des kirchlichen Vermögensrechtes, der Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen und den Erwerbsbeschränkungen, dann den kirchlichen Vermögensobjekten wie Pfründen u. s. w., der Verwaltung und Veräußerung des Vermögens zu. Die Fragen des Charakters und des Subjektes des Kirchengutes, einzelne Vermögensobjekte, die Unterhaltung der Kirchengebäude u. s. w. fallen entweder unter das gemeine Kirchenrecht oder werden

in einzelnen Fällen von kirchlicher und staatlicher Seite gemeinsam geregelt.

Das Hauptinteresse und der Hauptwert unserer Arbeit liegt in der Darlegung der staatlichen und der partikularen Diözesangesetzgebung; das einschlägige gemeine kirchliche Recht werden wir nur insoweit heranziehen, als dasselbe zum Verständniß der Arbeit notwendig ist.

Das Material zu dieser Arbeit entstammt zum großen Teile dem Freiburger Staatsarchiv. Das im bischöflichen Archiv zu Freiburg, im Kapitelsarchiv St. Niklaus und auf der Kantonalbibliothek befindliche Aktenmaterial wurde, soweit es in unser Gebiet einschlägt, ebenfalls herangezogen. Die einzelnen Quellen werden im Laufe der Arbeit mit Angabe ihres Fundortes erwähnt. Wo letzteres nicht ausdrücklich angegeben wird, ist, um Wiederholungen zu vermeiden, immer das Freiburger Staatsarchiv gemeint.

Was die Literatur betrifft, so hat dieselbe für meine Arbeit nur untergeordnete Bedeutung; Vorarbeiten standen mir nicht zu Gebote.

Die Arbeit gliedert sich wie folgt :

- I. Erwerbsfähigkeit der Kirche. Erwerbsbeschränkungen.  
Die sogenannten Amortisationsgesetze.
- II. Subjekt und Charakter des Kirchenvermögens.
- III. Die kirchlichen Vermögensobjekte im allgemeinen und im einzelnen.
- IV. Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens.  
Unterhaltung der Kirchengebäude und des Gottesdienstes.
- V. Veräußerung der Kirchengüter.

Es erübrigt mir noch, Herrn Staatsarchivar Schneuwly für die stete Bereitwilligkeit, mit welcher er seine bewährte Sachkenntniß mir zur Verfügung gestellt hat, zu danken. Es ist eine schmerzliche und angenehme Pflicht für mich, hier auch des der Wissenschaft leider zu früh entrißenen Herrn Prof. Gremaud zu gedenken, der auf dem Gebiete der engeren Freiburger Geschichte mir stets ein liebenswürdiger Lehrer und Berater war. Ihm, dem ebenso gelehrten als bescheidenen Forscher sei immerfort ein ehrendes Andenken gewidmet!